

# Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Schwarzenbek-Land bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum	Hinweis zur Barrierefreiheit
Basthorst	Gemeinde Basthorst	Gasthof Hamester, Hauptstraße 24	barrierefrei
Brunstorf	Gemeinde Brunstorf	Golf & Country Club Brunstorf, Bundesstraße 55	barrierefrei
Dahmker	Gemeinde Dahmker	Gemeindehaus, Eichenweg 4	barrierefrei
Elmenhorst	Gemeinde Elmenhorst	Mehrzweckhalle, Auf der Horst 9	barrierefrei
Fuhlenhagen	Gemeinde Fuhlenhagen	Feuerwehrhaus Fuhlenhagen, Dorfstraße 48 a	barrierefrei
Grabau	Gemeinde Grabau	Dorfgemeinschaftshaus, Grover Weg 8	barrierefrei
Groß Pampau	Gemeinde Groß Pampau	Feuerwehrhaus, Hauptstraße 26	barrierefrei
Grove	Gemeinde Grove	Ehemalige Schule, Schulstraße 1	barrierefrei
Gülzow	Gemeinde Gülzow	Schützenhalle, Mühlenweg 12	barrierefrei
Hamfelde	Gemeinde Hamfelde	Feuerwehrhaus, Am Mühlenteich 6	barrierefrei
Havekost	Gemeinde Havekost	Gasthof Höltig, Lindenstraße 17	barrierefrei
Kankelau	Gemeinde Kankelau	Bürgerhaus Kornrade, Elmenhorster Weg 9	barrierefrei
Kasseburg	Gemeinde Kasseburg	Dorfgemeinschaftshaus, Am Brink 17a	barrierefrei
Köthel	Gemeinde Köthel	„DörpsKROOG“ Gasthof Köthel, Billenhof 2	barrierefrei
Kollow	Gemeinde Kollow	Dorfgemeinschaftshaus, Fasanenweg 6	nicht barrierefrei
Kuddewörde	Gemeinde Kuddewörde	Gemeindezentrum, Möllner Straße 3 a	barrierefrei
Möhnsen	Gemeinde Möhnsen	Bürgerhaus, Schwarzenbeker Straße 26a	barrierefrei
Mühlenrade	Gemeinde Mühlenrade	"Uns Lütt Huus", Feuerwehr- u. Gemeindehaus Dorfstraße 36	nicht barrierefrei
Sahms	Gemeinde Sahms	Feuerwehrhaus, Auf den Wischhöfen 1a	nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Amt Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, Multifunktionsraum, Kantine und Trauzimmer zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzenbek, den 07. September 2021

Die Gemeindewahlbehörde  
Amt Schwarzenbek-Land  
Der Amtsvorsteher

gez. Hansen